

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES KREMMEN (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSATZUNG)



Auf Grund der §§ 6 und 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 /GVBl. I, S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, /13, Nr. 9) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302, ber. GVBl. I, S. 62) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr.33) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 22. April 2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Kremmen - im Folgenden „Zweckverband“ genannt- betreibt zur Erfüllung seiner ihm von den ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kremmen: Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Sommerfeld, Staffelde und der Stadt Kremmen (jetzt Ortsteile der Stadt Kremmen) , der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oberkrämer: Neu Vehlefanf, Schwante und Vehlefanf (jetzt Ortsteile der Gemeinde Oberkrämer) und der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Oranienburg-Land: Hohenbruch (jetzt Ortsteil der Stadt Kremmen) übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht

eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage:

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Kremmen und der Ortsteile Neu Vehlefanf, Schwante und Vehlefanf in der Gemeinde Oberkrämer mit Ausnahme des im Ortsteil Vehlefanf der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vehlefanf“. Die Umgren-



zung des Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefanz“ ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte und ist in ihr mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung;

2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des im Ortsteil Vehlefanz der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefanz“, dessen räumliche Abgrenzung in Nr. 1 Satz 2 f. näher bestimmt ist;
3. zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gesammelten Schmutzwassers und nicht separierten Klärschlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

als öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

Die bisherige Regelung in § 2 Absatz 3 wird ersetzt durch:

- (3) Zu den zentralen Schmutzwasseranlagen, wie sie in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 näher definiert sind, gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz im jeweiligen Entsorgungsgebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B.
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Zweckverband betrieben werden, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - c) bei der Anwendung von Druckentwässerungsverfahren die Hausanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze.
 - d) bei Freigefälleleitungen der Grundstücksanschluss.

Artikel 3

In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird „nach Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt durch „nach Absatz 1 Nr. 3“.

Artikel 4



In den §§ 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 3 wird „§ 1 Nr. 2“ jeweils ersetzt durch „§ 1 Absatz 1 Nr. 3“.

Artikel 5

§ 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung und Betreibung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Deckung der Abwasserabgabe werden Beiträge und/oder Benutzungsgebühren auf Grund von besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

Artikel 6

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Kremmen, 23. April 2013

gez.

Klaus Jürgen Sasse

- Vorstandsvorsteher -